

Erhaltungssatzung der Stadt Meschede vom 15. April 2011 zum Schutz der städtebaulichen Eigenart des Historischen Ortskernes Meschede – Eversberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 172 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14.04.2011 diese Erhaltungssatzung beschlossen:

Vorbemerkung

- (1) Bis heute hat sich der historische Ortskern von Eversberg sein Erscheinungsbild in vielen Bereichen bewahrt. Dies gilt für den Stadtgrundriss, der mit seinen bebauten und unbebauten Flächen noch dem Urkataster von 1826 gleicht, für die der Landschaft folgenden Silhouette mit der überragenden Pfarrkirche und den Burgresten und für den überwiegend dem 18. Jahrhundert entstammenden Gebäudebestand. Mit einer großen Zahl von denkmalwerten Gebäuden, der Geschlossenheit der Straßenzüge und der Maßstäblichkeit der Bebauung ist dieser Bereich von besonderer geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung.
- (2) Der ovale Grundriss zeigt die von lippischen Städten übernommene Planung einer Mittelstraße mit parallelen Straßenzügen und Quergassen zur Stadtmauer. Der historische Ortskern besteht aus 4 von der Marktstraße rechtwinklig, relativ steil nach Norden fallenden Hauptstraßen, der Oststraße, der Mittelstraße, der Johannisstraße und der Weststraße. Von der ursprünglich die Stadt umgebenden Ringmauer, die auch die Burg mit einschloss, sind nur noch Restbefestigungen vorhanden.

Für die Bebauung charakteristisch sind schwarz-weiße Fachwerkhäuser mit Schieferdeckung, wobei die Giebelstellung der Gebäude zur Straße oder Gasse vorherrschend ist und der Eingang des Hauses, häufig als Deelen- und gleichzeitig Eingangstor, dominiert. Die Gefache sind glatt geputzt und gekälkt. Das Fachwerk selbst ist schwarz oder dunkelfarbig gebeizt, mit zumeist weißen Inschriften und Verzierungen. Die Hauptgebäude sind durchweg zweigeschossig und ebenerdig ohne Sockelgeschoss angelegt. Nur in Hanglagen sind massive Sockelgeschosse erstellt. Die Dächer sind als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit 45-48 Grad Dachneigung ohne Drempele und überwiegend ohne Dachgauben hergestellt. Sie sind mit Schiefer in altdeutscher Deckung versehen und besitzen knappe Dachüberstände an Ortgang und Traufe mit vorgehängten Dachrinnen. Nebengebäude (Werkstätten, Ställe usw.) sind hinter den Hauptgebäuden auf rückwärtigen Grundstücksflächen errichtet, d.h. es gab eine Staffelung in Höhe und Funktion der Baukörper. Die nach Westen (wetterseitig) ausgerichteten Giebel- und Wandflächen der Hauptgebäude sind überwiegend, vermutlich aufgrund der Höhenlage und Windrichtung, verschiefert. Auch bei den Nebengebäuden sind die Giebel- und Wandflächen häufig verschiefert. Die Hauptfassaden sind selten symmetrisch gegliedert.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Historischen Ortskern Eversberg sowie die Reste der Burg und die den Ortskern umschließenden Grünanlagen und Gärten.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden verkleinerten Plan gekennzeichnet (Anlage 1) gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Original im Maßstab 1:1000 kann bei der Stadt Meschede eingesehen werden.

Im Geltungsbereich der Satzung liegen nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Flur 9 – 710 (tlw.),

Flur 10 – 78, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90 (tlw.), 91, 92, 93, 95, 96, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 113, 114, 118, 119, 169, 172, 173, 178, 179, 180, 181, 183, 185, 219, 225, 226, 230, 236 (tlw.), 266 (tlw.), 272, 282 (tlw.), 299, 360, 361, 362, 363, 377, 378, 379, 380, 381, 449, 455, 501 (tlw.), 520, 521, 522, 524, 538, 549 (tlw.), 552, 553, 562, 566, 567, 578, 579, 587, 590, 591, 598, 600, 601, 603, 619, 620,

Flur 14 – 1, 9, 19, 20 (tlw.), 23, 24, 25, 26, 27, 31, 34, 35, 36, 52 (tlw.), 74, 75, 76, 77, 78, 79, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 133 (tlw.), 148, 149, 152, 154, 155, 169, 170, 171, 179, 180 (tlw.), 181, 183, 184, 185 (tlw.), 186, 187, 188, 189 (tlw.), 190 (tlw.), 193, 194, 195,

Flur 19 – ganz

Der Geltungsbereich ist identisch mit den Geltungsbereichen der Denkmalbereichs- und der Gestaltungssatzung für den Historischen Ortskern Eversberg.

§ 2 Satzungsziel

Ziel dieser Erhaltungssatzung ist, die besondere städtebauliche Eigenart des Historischen Ortskernes Eversberg aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu sichern und die notwendigen Veränderungen und Erneuerungen der Bausubstanz mit dem charakteristischen Erscheinungsbild in Einklang zu bringen und zugleich gestalterische Fehlentwicklungen im privaten und öffentlichen Raum zu vermeiden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Aufgrund dieser Satzung bedürfen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des in § 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches der Genehmigung durch die Stadt Meschede. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, soweit keine Änderung in statischer Hinsicht erfolgt und das äußere Erscheinungsbild der jeweiligen baulichen Anlage nicht verändert wird.
- (2) Gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB darf die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung baulicher Anlagen nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt. Gemäß § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB darf die Genehmigung der Errichtung von baulichen Anlagen nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des gemäß § 1 geschützten Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt würde.
- (3) Diese Satzung gilt unbeschadet von Bebauungsplänen. Die erhaltungsrechtliche Genehmigung durch die Stadt Meschede ist erforderlich unabhängig von einer Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Genehmigung im Sinne der Erhaltungssatzung ist schriftlich bei der Stadt Meschede zu beantragen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung errichtet, rückbaut oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

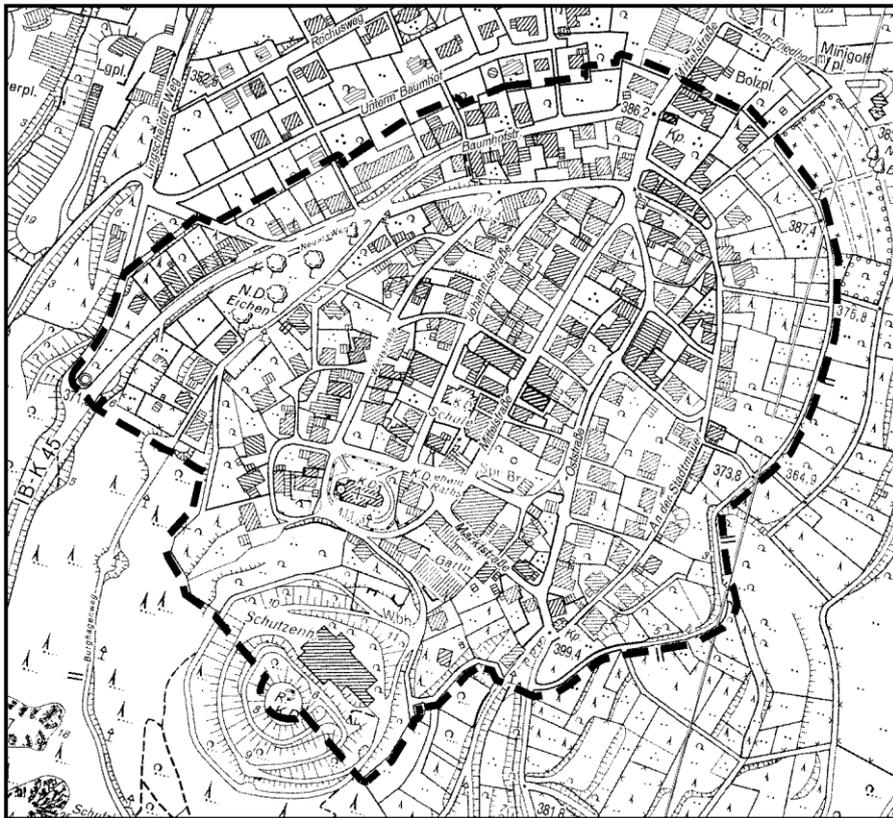
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 15. April 2011

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



**Geltungsbereich
der
Erhaltungssatzung
im
Historischen Ortskern
Eversberg**